

Anlage 1Kommuniqué der Ministerkonferenz über die Verunreinigung des Rheins

Den Haag, 25. und 26. Oktober 1972

Die Mitgliedstaaten der Internationalen Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung haben am 25. und 26. Oktober 1972 in Den Haag erstmals eine Konferenz auf Ministerebene abgehalten.

An dieser Konferenz nahmen teil

für die Bundesrepublik Deutschland:

Bundesministerium des Innern,	Herr Staatssekretär Dr. Hartkopf
Minister für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Hessen,	Herr Dr. Best
Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt des Landes Baden-Württemberg,	Herr Dr. Brünner

für Frankreich:

Minister im Amt des Premierministers, zuständig für Natur- und Umweltschutz,	Herr Poujade
--	--------------

für Luxemburg:

Staatssekretär am Innenministerium,	Herr E. Krieps
-------------------------------------	----------------

für die Niederlande:

Minister der Auswärtigen Angelegenheiten,	Herr W. K. N. Schmelzer
---	-------------------------

Minister für Verkehr und Wasserwirtschaft,	Herr B. J. Udink
--	------------------

Minister für Volksgesundheit und Milieuhygiene,	Herr L. B. J. Stuyt
---	---------------------

für die Schweiz:

Bundesrat, Vorsteher des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements,	Herr R. Bonvin
--	----------------

An der Konferenz haben ebenfalls teilgenommen

für die Europäische Kommission	Herr Spinelli
--------------------------------	---------------

für die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung:	Herr M. F. Vigeveno
--	---------------------

Die Minister und Staatssekretäre haben festgestellt, daß es notwendig ist, ein koordiniertes Programm zur Sanierung und Reinhaltung des Rheins auszuarbeiten und haben sich über folgende Maßnahmen geeinigt, die in bezug auf die verschiedenen Arten der Verunreinigung zu treffen sind.

1. Salzbelastung

Die Minister und Staatssekretäre haben sich über einige zusammenhängende Dispositionen geeinigt, die einen ersten Schritt bei der Bekämpfung der Verunreinigung des Rheins erlauben.

1. Im Elsaß wird spätestens ab 1. Januar 1975 eine Chlorid-Ionen-Menge von 60 kg/s vorbehaltlich der Zustimmung der Parlamente abgelagert. Der Standort wird von der französischen Regierung gewählt werden, die darauf achten wird, Grundwasser und Umwelt zu schützen.
2. Alle Ableitungen mit Chlorid-Ionen, die eine von der Internationalen Kommission festzusetzende Menge überschreiten, werden kontrolliert. Die Internationale Kommission bestimmt auch die Kontrollverfahren.
3. Die Anliegerstaaten verpflichten sich, auf ihrem Hoheitsgebiet die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung einer Erhöhung der Salzeinleitungen im Rheineinzugsgebiet zu ergreifen. Die Internationale Kommission setzt ihre Messungen hinsichtlich der Salzbelastung des Rheins und seiner Nebenflüsse fort, um so die Einhaltung dieser Verpflichtungen zu kontrollieren.
4. Die Delegationen haben den Wunsch geäußert, daß an der deutsch-niederländischen Grenze der Gehalt von 200 mg/l Chlorid-Ionen unter keinen Umständen überschritten wird. Die Internationale Kommission wird prüfen, wie dies zu erreichen ist.
5. Die Delegationen sind übereingekommen, daß die sich aus der Salzablagung ergebenden Gesamtkosten auf die Mitgliedstaaten der Internationalen Kommission verteilt werden sollen.

Dieser Kostenschlüssel darf nicht als Präzedenzfall für Kostenverteilungen für andere, von den Anliegerstaaten durchzuführende Projekte aufgefaßt werden. Es ist Sache jedes Staates, seinen Beitrag zu den Investitionskosten und/oder zu den Betriebskosten zu leisten.

Die Delegationen haben sich anhand eines Zahlenbeispiels über aktualisierte Kosten in Höhe von 100 Millionen FF - wobei die französische

Delegation darauf hingewiesen hat, daß dieser Betrag ein angenäherter Mittelwert der Ablagerungskosten auf der Basis der jetzt vorliegenden Studien ist - auf folgende Beitragsverteilung geeinigt:

Schweiz	6
Bundesrepublik Deutschland	30
Frankreich	30
Niederlande	34
Luxemburg	erklärt sich zu einem Beitrag bereit, ohne jedoch zur Zeit zur Nennung eines genauen Betrages in der Lage zu sein.

Die deutsche und die schweizerische Delegation betrachten die vorgenannten Zahlen als einen annehmbaren Verteilungsschlüssel, wenn dabei eine Höchstgrenze von 100 Millionen FF nicht überschritten wird. Wird dieser Betrag überschritten, sollen die Kommission und die Ministerkonferenz diese Frage erneut prüfen.

6. Die Delegationen haben die von der französischen Delegation geäußerte Absicht zur Kenntnis genommen, innerhalb eines Zeitraums von 6 - 12 Monaten genaue Vorschläge über die Durchführung der Ablagerung auf der Grundlage zusätzlicher Studien über die technischen, geologischen und finanziellen Gesichtspunkte des Projektes vorzulegen. Diese Vorschläge können als Ausgangspunkt für die Ausarbeitung eines endgültigen Übereinkommens durch die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung dienen.

2. Chemische Verunreinigung

Die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung wird beauftragt,

- a) Listen der Stoffe aufzustellen, deren Einleitung zu verbieten, einzuschränken oder mit bestimmten Auflagen zu verbinden ist. Bei Aufstellung dieser Listen sollte die Kommission die Bestimmungen der Konvention von Oslo vom 15. 2. 1972 berücksichtigen;
- b) in Zusammenarbeit mit nationalen Forschungsanstalten eine Untersuchung über die Herkunft dieser Stoffe herbeizuführen;
- c) ein Stufen-Aktionsprogramm auszuarbeiten, das die Kontrolle, die Einschränkung und gegebenenfalls das Verbot der Einleitung dieser Stoffe vorsieht. Besondere Aufmerksamkeit soll hierbei den Einleitungen aus neuen Industrieanlagen gelten.

Die Ergebnisse dieser Arbeiten werden den Regierungen innerhalb eines Jahres zur Billigung vorgelegt und sollen die Grundlage für ein zwischen den Staaten zu schließendes Übereinkommen bilden.

Bei der Errichtung neuer Kläranlagen werden die Regierungen dafür Sorge tragen, daß von Beginn an Maßnahmen getroffen werden, die die Einführung einer dritten Reinigungsstufe (insbesondere Phosphatbeseitigung) ermöglichen.

3. Thermische Verunreinigung

1. Es wurde vereinbart, daß alle zukünftigen Kraftwerke mit geschlossenen Kühlsystemen oder gleichwertigen Systemen ausgerüstet werden sollen.

2. Was die im Bau befindlichen Kraftwerke betrifft, nämlich

Fessenheim I und II	1760 MW,
Philippsburg I	860 MW,
Biblis I	1200 MW,

so dürfen sie in den Monaten Juli und August keine Temperatursteigerung des Rheins verursachen, die 2° C im Verhältnis zu seiner natürlichen Temperatur übersteigt.

Die Überwachungen werden an den üblichen, von der Kommission bereits benutzten Kontrollpunkten sowie in Mainz vorgenommen.

Es werden ebenfalls die von jedem Kraftwerk eingeleiteten Wärmemengen gemessen.

3. Sollte die Anwendung der unter 2 genannten Maßnahmen keine ausreichende Einschränkung der Temperatursteigerung des Wassers in den restlichen zehn Monaten herbeiführen, wird die Kommission oder die Konferenz einberufen werden, um geeignete Maßnahmen vorzusehen.

4. Struktur und Arbeitsweise der Internationalen Kommission

Die Minister und Staatssekretäre sind nach Prüfung der Struktur und Arbeitsweise der Kommission zu nachstehenden Schlußfolgerungen gelangt:

a) Sie vertreten die Auffassung, daß Ministerkonferenzen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr stattfinden sollten.

b) Um der Bekämpfung der Verunreinigung des Rheins eine größere Wirksamkeit zu verleihen, soll die Kommission:

- der nächsten Konferenz Vorschläge zur Verbesserung ihrer Struktur und Arbeitsweise vorlegen;

- ein nach Prioritäten geordnetes langfristiges Arbeitsprogramm, insbesondere auf der Grundlage der deutschen Vorschläge, vorbereiten;

- die französischen Vorschläge über die Bildung eines Verbands der Flußgebietskörperschaften (agence de bassin) prüfen;
- die Verfahren einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen der Internationalen Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung und den für die Mosel und Saar zuständigen Kommissionen untersuchen.

5. Die Minister und Staatssekretäre kamen überein, im Herbst 1973 erneut zusammenzutreten.
